

Landkreis Teltow-Fläming
Rechnungsprüfungsamt

Bericht

über die Prüfung ausgewählter Erträge und Aufwendungen des Produktes 315510 Übergangwohnheime für Asylbewerber sowie der Forderungskonten
Haushaltsjahre 2015 und 2016

Luckenwalde, den 13.03.2018

Gesetzliche Vorschriften und interne Regelungen:

- Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG), zuletzt geändert am 15. 03. 2016;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (BbgKVerf);
- Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (Erstattungsverordnung – ErstV) vom 30.08.2013 und 20.10.2016;
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2014 und 30.06.2016;
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (KAG);
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV,) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2010.

1. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen der Vorprüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 des Landkreises Teltow-Fläming wurden durch das Rechnungsprüfungsamt ausgewählte Erträge und Aufwendungen des Produktes 315510 geprüft.

Dabei richtete sich die Prüfung insbesondere auf nachfolgende Produktkonten:

315510.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

315510.448110 Erstattungen vom Land für soziale Leistungen

315510.533922 Übergangswohnheim Jüterbog Waldauer Weg (ÜWH Jüterbog)

315510.533924 Übergangswohnheim Rangsdorf (ÜWH Rangsdorf)

315510.533925 Unterbringungskosten Großbeeren (ÜWH Großbeeren)

315510.533928 Übergangswohnheime neu (ÜWH neu)

Zum Prüfungszeitpunkt lag noch kein Entwurf der Jahresabschlüsse 2015 bis 2016 für den Landkreis Teltow-Fläming vor. Da durch die Verwaltung noch immer Buchungen im Rahmen der periodengerechten Zuordnung vorgenommen werden, handelt es sich bei den zur Prüfung zugrunde gelegten Ergebnissen in den Produktkonten um keine endgültigen Salden.

Gegenstand der durchgeführten Prüfung war die stichprobenmäßige Prüfung der Belege anhand von Gebührenbescheiden, Kostenerstattungsbescheiden, Verträgen, Rechnungen und Buchungsbelegen vom Fachamt auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Erfüllung der formellen Rechtmäßigkeitsanforderungen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung und Festsetzung der ordnungsgemäßen Gebühren für die Nutzung der Übergangseinrichtungen, der Kostenerstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie der ordnungsgemäßen Verausgabung der Aufwendungen für die Übergangswohnheime für Asylbewerber.

Weiterhin konzentrierte sich die Prüfung darauf, ob für die Buchung der Erträge und Einzahlungen (Ausgangsrechnungen) und für die Aufwendungen und Auszahlungen (Eingangsrechnungen) durch die Geschäfts- und Finanzbuchhaltung die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob eine ordnungsgemäße periodengerechte Zuordnung der Gebührenerträge und Aufwendungen vorgenommen wird.

2. Allgemeines

Die Unterschriftenregelungen zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Buchungsbelege sowie der Anordnungsbefugnis im Fachamt gemäß der amtsinternen Dienstanweisung vom 01.02.10 sowie vom 20.09.2010 wurden beachtet.

Prüfungsbeanstandung

In der vorgenannten amtsinternen Dienstanweisung fehlen Festlegungen zur Feststellung der rechnerischen, sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit der Originalrechnungen.

Hierzu sind Regelungen zu treffen, welcher Mitarbeiter berechtigt ist, die rechnerische, sachliche und fachtechnische Richtigkeit auf eingehenden Rechnungen, Kostenerstattungsbescheiden u. ä. zu bestätigen.

3. Prüfung der Haushaltsdurchführung

3.1. Darstellung Haushaltsplan und Ergebnis der geprüften Produktkonten

HHJ 2015

Lt. vorliegender vorläufiger Ergebnisrechnung (Stand 07.12.2017) betragen im Produkt 315510 Übergangswohnheime für Aussiedler und Asylbewerber die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.133.304,05 € und die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.283.842,28 €.

Somit ist ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -2.150.538,23 € zu verzeichnen.

Diesen Betrag musste der Landkreis Teltow-Fläming im HHJ 2015 für die Unterbringung von Aussiedlern und Asylbewerbern in diesem Produkt aufbringen. Lt. fortgeschriebenen Ansatz war ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -2.348.410,29 € geplant. Demzufolge fiel das Ergebnis um 197.872,06 € besser aus als geplant.

Im Nachfolgenden werden die vom RPA zur Prüfung ausgewählten Konten dargestellt:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (07.12.2017)€	Abweichung€
				in €	
Erträge					
1.	315510.432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	35.000,00	45.745,18	+ 10.745,18
2.	315510.448110	Erstattungen vom Land für soziale Leistungen	3.104.300,00	3.351.505,67	+ 247.205,67
Aufwendungen					
3.	315510.533922	Übergangwohnheim Jüterbog Waldauer Weg	348.660,00	511.076,10	+ 162.416,10
4.	315510.533924	Übergangwohnheim Rangsdorf	2.405.730,31	2.266.327,55	- 139.402,76

HHJ 2016

Im HHJ 2016 liegt lt. vorläufiger Ergebnisrechnung mit Stand 02.01.18 ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -2.407.560,86 € vor.

Somit ist gegenüber dem Vorjahr ein Mehraufwand in Höhe von 257.022,63 € entstanden. Lt. fortgeschriebenen Ansatz war ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -119.990,00 € geplant.

Im Nachfolgenden werden die vom RPA zur Prüfung ausgewählten Konten dargestellt:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (07.12.2017 bzw. 02.01.18)	Abweichung
				in €	
Erträge					
1.	315510.432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	59.000,00	556.106,40	+ 497.106,40
2.	315510.448110	Erstattungen vom Land (Unterbringungspauschalen)	11.123.066,72	11.045.636,75	- 77.429,97
Aufwendungen					
3.	315510.533924	Unterbringungskosten Rangsdorf	1.218.600,00	1.101.968,00	- 116.612,00
4.	315510.533925	Unterbringungskosten Großbeeren	696.500,00	900.719,03	+ 204.219,03
5.	315510.533928	Übergangwohnheime neu	3.445.000,00	6.677.909,07	+ 3.232.909,07

Forderungskonten

HHJ 2015

(lt. vorläufiger Bilanz 2015)

Lfd. Nr.	Forderungskonto	Bezeichnung	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (14.12.2017) €
1.	315510.161102	Benutzungsgebühren und sonst. Entgelte	4.674,77
2.	315510.169203	Forderungen aus Transferleistungen Jugend und Soziales	1.981.573,25

Im Konto 315510.161102 sind derzeit von den offenen Forderungen aus 2015 in Höhe von 4.674,77 € noch 100,57 € nicht ausgeglichen.

Die Forderungen im Produktkonto 315510.169203 sind per 12.09.2016 vollständig ausgeglichen.

HHJ 2016

(lt. vorläufiger Bilanz 2016)

Lfd. Nr.	Forderungskonto	Bezeichnung	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (14.12.2017) €
1.	315510.161102	Benutzungsgebühren und sonst. Entgelte	78.583,71
2.	315510.169203	Forderungen aus Transferleistungen Jugend und Soziales	237.183,18

Derzeit bestehen im Konto 315510.161102 noch Forderungen aus 2016 in Höhe von 68.487,72 €.

Die Forderungen im Produktkonto 315510.169203 sind per 05.09.2017 vollständig ausgeglichen.

3.2. Prüfungsanmerkung zur Haushaltsplanung

Gemäß § 14 Abs. 2 KomHKV sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Wie aus den vorgenannten Darstellungen ersichtlich, sind in den HHJ 2015 und 2016 in allen geprüften Produktkonten größere Planabweichungen aufgetreten.

Die Mehraufwendungen wurden durch Einsparungen bei Positionen, die sich im „Deckungsring“ befinden gedeckt. Nach Auflösung des „Deckungsringes“ werden die Ermächtigungen dann umgeschichtet. Diese Auflösung stand zum Prüfungszeitpunkt für das Jahr 2015 und 2016 noch aus. Bei der Anwendung dieses Verfahrens ändert sich das Gesamthaushaltsvolumen nicht. Es treten nur Verschiebungen zwischen einzelnen Planpositionen auf.

4. Prüfung von Produktkonten

4.1. 315510.432100 ÜWH Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Übergangseinrichtungen bilden die Satzungen vom 14.12.2014 sowie 1. Änderung vom 30.06.2016. Diese wurden nach dem LAufnG, dem KAG sowie in Verbindung mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in der Sitzung am 15.12.2014 (Beschluss-Nr. 5-2125/14-II) sowie am 27.06.2016 (Beschluss-Nr. 5-2746/16-II) beschlossen.

Die stichprobenartige Prüfung der Erhebung der Benutzungsgebühren in den HHJ 2015 und 2016 ergab nachfolgende Prüfungsfeststellungen:

Die einzelnen Prüfergebnisse sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

2015

PK 500000005803

Prüfungsbeanstandung (Fachamt/Kämmerei)

Zum Prüfungszeitpunkt waren hier noch offene Forderungen in Höhe von 141,50 € zu verzeichnen. Beitreibungsmaßnahmen waren für den Prüfer nicht ersichtlich.

PK 500000006031

Lt. Bescheid vom 27.03.2015 waren für den Zeitraum 27.03.2015 bis Dezember 2015 Nutzungsgebühren in Höhe von insgesamt 3.882,40 € festgesetzt. Davon wurden lediglich 470,40 € beglichen. Der Restbetrag in Höhe von 3.412,00 € wurde in Abgang gebracht.

Nach Aktenlage wurde der Auszug mit dem 31.08.2015 beziffert. Demnach waren hier aus Sicht der Prüfung Nutzungsgebühren bis zum 31.08.2015 in Höhe von insgesamt 1.644,80 € zu erheben.

Prüfungsbeanstandung

Zum Zeitpunkt der Prüfung belief sich in diesem Vorgang der Ertragsausfall auf 1.174,40 €.

Lt. Aussage des Fachamtes werden nach nochmaliger Prüfung Forderungen in Höhe von 1.174,40 € erneut zum Soll gestellt und beigetrieben.

2016

PK 500000006391 und PK 500000006418

Prüfungsbeanstandung

Bei PK 500000006391 waren zum Prüfungszeitpunkt (04.12.2017) noch offene Forderungen in Höhe von 1.176,00 € bei PK 500000006418 in Höhe von 682,00 € zu verzeichnen.

Beitreibungsmaßnahmen waren für den Prüfer nicht nachvollziehbar.

PK 500000007320 / PK 500000006423 / PK 500000007324 PK 500000007444 und
PK 500000007463

Prüfungsbeanstandung

In diesen geprüften Personenkonten lagen Unstimmigkeiten zwischen geprüften Bescheiden und den nachgewiesenen offenen Forderungen im Personenkonto vor. Zu den einzelnen PK sind die Prüfungsfeststellungen in der **Anlage 1** dargestellt.

4.2. Erstattungen vom Land für soziale Leistungen

4.2.1 Allgemeines zum Erstattungsverfahren

Die Kostentragung und Kostenerstattung ist im Landesaufnahmegesetz (LAufnG) geregelt.

Für das Jahr 2015 befand sich die gesetzliche Norm im § 6 des LAufnG lt. Änderung durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.03.2012. Im Jahr 2016 wurde die Kostentragung und Kostenerstattung im Teil 4, § 13 ff des LAufnG vom 15.03.2016 geregelt.

Die Erstattung erfolgt nach LAufnGERstV jährlich auf Antrag der Landkreise und kreisfreien Städte durch Erstattungsbescheid der Erstattungsbehörde. Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Der Antrag ist jeweils bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres bei der Erstattungsbehörde einzureichen.

Nach § 2 LAufnGERstV können auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt werden.

4.2.2 Buchung der Erstattungen vom Land für soziale Leistungen

Die haushaltstechnische Abwicklung der Erstattungen vom Land erfolgt über das Produktkonto **313000.448100** Hilfen für Asylbewerber-Erstattungen vom Land sowie **315510.448110** ÜWH Erstattungen vom Land.

Aufgrund der pauschalen Erstattung durch das Land wurden im HHJ 2015 und 2016 die Erträge im prozentualen Verhältnis zu den Aufwendungen gebucht. Diese Verfahrensweise war mangels einer Aufteilung nach dem Verursacherprinzip seinerzeit mit dem RPA abgestimmt. Aufgrund veränderter Erstattungsmodalitäten ist ab dem HHJ 2017 die Zuordnung der Erträge zu den einzelnen Produktkonten möglich.

Über das Produktkonto 315510.448110 ÜWH Erstattungen vom Land werden auch die Bewachungskostenpauschale sowie die Investitionspauschale nach § 6 Absatz 2 Satz 2 bzw. neu § 14 Abs. 6 LAufnG für die Errichtung und Einrichtung der Gemeinschaftsunterkünfte haushaltstechnisch abgewickelt.

Hierzu fand ebenfalls eine Belegprüfung stichprobenartig statt.

Bei der Prüfung des Ertragskontos 315510.448110 des Jahres 2015 (aktueller Ausdruck vom 11.01.2017) lagen bei folgenden drei Buchungsbeträgen Zuwendungsbescheide für die Errichtung und Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften durch Investitionspauschalen in Höhe von insgesamt 374.551,58 € vor:

Betrag	Buchungstext	Zuwendungsbescheid
184.064,80 €	Schieferling 11	vom 3.7.2015
89.418,06 €	ÜWH Ludwigsfelde	vom 3.6.2015
101.068,72 €	ÜWH Grabenstraße	vom 3.7.2015

Prüfungsbeanstandung (Fachamt/Hauptamt/Kämmerei)

Die Buchung von Investitionszuwendungen als Ertrag ist fehlerhaft.

Für die oben aufgeführten Buchungen muss in Abstimmung zwischen Sozialamt, Hauptamt (SG Gebäude- und Liegenschaftsmanagement) und Kämmerei (SG Anlagenbuchhaltung) geklärt werden, ob es sich tatsächlich um Investitionen im Sinne des doppelten Haushaltsrechtes handelt.

Diese sind entsprechend der Verwaltungsvorschriften (Kontenrahmen) zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung als Einzahlung aus Investitionszuwendungen des Landes (Kto. 6811) lediglich in der Finanzrechnung zu planen und zu buchen.

Einzahlungen aus Investitionszuweisungen führen automatisch zur Bildung von Sonderposten in der Bilanz. Diese Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des damit finanzierten Anlagevermögens aufgelöst. Die Auflösungsbeträge aus den Sonderposten werden als Ertrag in der Ergebnisrechnung gebucht und stehen den Aufwendungen aus den entsprechenden Abschreibungen der Anlagergüter gegenüber.

Prüfungsbeanstandung (Fachamt/Hauptamt/Kämmerei)

Desweiteren wurden bei der Prüfung des Ertragskontos der Jahre 2015 und 2016 für folgende Zuwendungen keine begründenden Unterlagen (Bescheide) vorgelegt:

Jahr 2015

Betrag	Buchungstext
676,72 €	Erst. ÜWH Großbeeren
330.000,00 €	Fördermittel für DRK
156.271,39 €	Erst. Unterbringung Flüchtlinge

Jahr 2016

Betrag	Buchungstext
237.625,99 €	„Erstattung gemäß Rundschreiben 07“
15.252,86 €	„Erst. gem. § 6 Landesaufnahmegesetz“
59.157,94 €	„Kastanienweg“
234.682,62 €	„Traglufthalle Schönhagen“
234.682,62 €	„Traglufthalle Luckenwalde“
165.566,29 €	„Erst. Rangsdorf“

Bei diesen Vorgängen ist ebenfalls zu klären, ob es sich um investive Zuwendungen handelt.

Das RPA weist daraufhin, dass eine entsprechende Klärung auch für das Jahr 2014 (insbesondere für das ÜWH Jüterbog) erfolgen sollte.

Künftig muss bereits bei der Planung von Maßnahmen durch das Fachamt geprüft werden, ob Investitionen vorliegen, um eine korrekte Haushaltsplanung vornehmen zu können.

Gegenwärtig werden durch das RPA im Rahmen einer gesonderten Prüfung ausgewählte Hochbaumaßnahmen im Produkt Übergangwohnheime u.a. zum Aspekt der ordnungsgemäßen Abgrenzung zwischen Investitionen und Sanierung und somit der korrekten Bilanzierung von Anlagevermögen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten vorgenommen.

HHJ 2015

Für das Jahr 2015 wurden mit Bescheid vom 22.03.2016 Kosten in Höhe von 8.340.826,76 bestätigt. Nach erfolgten Abschlagszahlungen in Höhe von 7.079.950,00 € erfolgte am 24.03.2016 eine Nachzahlung in Höhe von 1.260.876,76 €. Die Differenz wurde im Produkt 313000 Hilfen für Asylbewerber verbucht. (Produkt war nicht Gegenstand der Prüfung)

Im Produktkonto 315510.448110 wurden im HHJ 2015 am 31.12.2015 ein Abgang in Höhe von 640.000,00 € mit Bezeichnung Mehrerträge für ÜWH Rangsdorf sowie in Höhe von 537.539,61 € mit Bezeichnung ÜWH Rangsdorf verbucht.

Prüfungsbeanstandung

Nach der Aktenlage konnte im Prüfungsverlauf zu den o. g. gebuchten Abgängen von Erträgen keine Begründung ermittelt werden.

HHJ 2016

Mit Bescheid vom 13.07.2017 liegt die Endabrechnung für das Jahr 2016 vor. Demnach wurde ein Gesamtanspruch für das Jahr 2016 in Höhe von 18.020.579,07 € festgestellt.

Für das Jahr 2016 wurden Abschläge in Höhe von 16.287.840,43 € gezahlt. Der Restanspruch in Höhe von 1.732.738,64 € wurde am 13.07.2017 als Ertrag gebucht.

Die Differenz wurde im Produkt 313000 Hilfen für Asylbewerber verbucht. (Dieses Produkt wurde nicht geprüft).

4.3. Prüfung von Aufwendungen

4.3.1 Produktkonto 315510.533922 ÜWH Jüterbog, Waldauer Weg HHJ 2015

Bewachungsleistungen (OP-Nr. 000001 500000005757)

Zur Prüfung lag ein Vertrag für den Zeitraum vom 01.09.14 bis 31.08.16 vor.

Prüfungsbeanstandung

Für die Monate April 2015, August 2015, September 2015 und Dezember 2015 lagen keine Rechnungen und Buchungen im o. g. Produktkonto vor.

Sonderleistungen (OP-Nr. 000001 500000005757)

Prüfungsbeanstandung

Bei den nachfolgend aufgeführten abgerechneten Sonderleistungen war nicht prüffähig, an welchen Tagen diese über die Regeleinsatzzeiten erbracht wurden. Hierzu lagen keine prüffähigen Nachweise vor.

Darüber hinaus lag lt. Nachtrag vom 06.10.14 eine Veränderung des Stundenverrechnungssatzes ab 01.01.15 in Höhe von 17,10 € Brutto vor. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz in Höhe von 15,87 € für den Leistungszeitraum Oktober 2015 war durch keine Änderungsvereinbarung belegt.

Beleg-Nr./vom	Leistungszeitraum	Leistungsberechnung
8500530 vom 04.06.15	Mai 2015	36 Std. a 17,10 € = 615,61 €
8500659 vom 07.07.15	Juni 2015	10 Std. a 17,10 € = 171,00 €
8501169 vom 09.11.15	Oktober 2015	6 Std. a 15,87 € = 95,32 €

Unterkunftskosten

Prüfungsbeanstandung

Im geprüften Produktkonto wurden für das ÜWH Jüterbog, Waldauer Weg nur Unterkunftskosten für die Monate Januar bis November 2015 verbucht. Für den Monat Dezember 2015 lag keine Rechnung und Buchung zur Prüfung vor.

Prüfungsanmerkung

In diesem Produktkonto wurden neben den Aufwendungen für das ÜWH Jüterbog, Waldauer Weg auch Aufwendungen in Höhe von 16.465,56 € für das ÜWH Luckenwalde Grabenstraße sowie in Höhe von 18.853,86 € für das ÜWH Luckenwalde, Schieferling gebucht.

Darüber hinaus wurden auch Aufwendungen für das ÜWH Jüterbog/Quellenhof in Höhe von 92.999,55 € gebucht. Hierzu lagen zur Prüfung keine Unterlagen vor, da diese zu diesem Zeitpunkt beim Gericht eingereicht wurden. Kopien lagen nachweislich hierzu nicht vor.

4.3.2 Produktkonto 315510.533924 Übergangwohnheim Rangsdorf HHJ 2015

Lieferung einer neuen Heizungsanlage

Mit Rechn.-Nr. 724 wurde am 21.12.2015 eine Zahlung in Höhe von 19.028,10 € getätigt. Hierbei handelt es sich um die Lieferung einer neuen Heizungsanlage, da die vorhandene gestohlen wurde.

Lt. Mietvertrag Nr. 78 vom 02.12.15 begann das Mietverhältnis nach der Übergabe am 26.11.2015. Nach Aktenlage ereignete sich der Diebstahl in der Nacht vom 01.12.15 zum 02.12.2015.

Nach Aussage des Rechtsamtes/Versicherungsangelegenheiten wurde der Versicherungsbeginn nicht auf den Beginn des Mietverhältnisses abgestellt, sondern erst ab 21.12.2015. Zum Zeitpunkt des Diebstahls war die Heizungsanlage nicht wie in der Auftragsbestätigung festgelegt in einen Container aufgestellt, sondern außerhalb des Thermozeltes im Freien.

Auch bei bereits bestehendem Versicherungsschutz wäre nach Aussage des o. g. Bereiches keine Erstattung durch die Versicherung erfolgt, da es sich um einen einfachen Diebstahl und nicht wie mit der Versicherung vereinbart, um einen Einbruchdiebstahl handelte.

Prüfungsbeanstandung (Fachamt/Hauptamt/Rechtsamt)

Diese Aufwendungen in Höhe von 19.028,10 € zu Lasten des Landkreises Teltow-Fläming wurden erforderlich, da aus Sicht der Prüfung bei Beginn des Mietverhältnisses nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft wurde, inwieweit ausreichender Versicherungsschutz bestand. Darüber hinaus wurde bei der Übergabe (Bauabnahme) durch das Bauamt nachweislich nicht dokumentiert, dass die Unterbringung der Heizungsanlage nicht wie in der Auftragsbestätigung festgelegt, in einem Container außerhalb der Halle (mobiler Heizraum) erfolgte.

Aus den vorgenannten Gründen ist dem Landkreis Teltow-Fläming ein Schaden in Höhe von 19.028,10 € entstanden, welcher nicht durch eine Versicherung erstattet wurde. Haftungsansprüche wurden nachweislich nicht geprüft.

Die weiteren **Prüfungsfeststellungen/Beanstandungen** zu diesem Produktkonto sind in der **Anlage 2** dargestellt.

Prüfungsbeanstandung

Für Aufwendungen in Höhe von insgesamt 18.888,30 € lagen zur Prüfung keine ordnungsgemäßen Belege bzw. begründende Unterlagen vor. Somit kann das RPA die ordnungsgemäße Verausgabung nicht bestätigen.

4.3.3 Produktkonto 315510.533928 ÜWH neu HHJ 2016

Die **Prüfungsfeststellungen/Beanstandungen** sind in der **Anlage 3** dargestellt.

Prüfungsbeanstandung

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass für Aufwendungen in Höhe von 7.848,05 € begründende Belege fehlten. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Verausgabung kann durch das RPA nicht vorgenommen werden.

5. Schlussbemerkung

Bei den Produktkonten 315510.533922, 315510.533924 und 315510.533928 wurden in den HHJ 2015 und 2016 die Aufwendungen für mehrere ÜWH in einem Produktkonto verbucht.

Durch die Verbuchung mehrerer ÜWH in einem Produktkonto war die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Prüfungsdurchführung erschwert und zeitaufwendig. Darüber hinaus werden die Aufwendungen je Übergangwohnheim somit nicht transparent abgebildet.

Die Prüfung ergab:

- In der amtsinternen Dienstanweisung fehlen Festlegungen zur Feststellung der rechnerischen, sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit der Originalrechnungen.
- Bei den Benutzungsgebühren HHJ 2015 und 2016 lagen Unstimmigkeiten zwischen geprüften Bescheiden und den nachgewiesenen offenen Forderungen im Personenkonto vor. (s. **Anlage 1**).
- Bei den Erstattungen vom Land (Produktkonto 315510.448110) wurden im HHJ 2015 Abgänge in Höhe von 1.177.539,61 € verbucht. Hierzu konnte im Prüfungsverlauf keine Begründung ermittelt werden.

- Bei den Aufwendungen Produktkonto 315510.533924 ist im HHJ 2015 ein Schaden in Höhe von 19.028,10 € entstanden, welcher nicht durch die Versicherung erstattet wurde.
- Für Aufwendungen in Höhe von insgesamt 27.618,28 € fehlen begründende Belege. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Mittelbewirtschaftung kann durch das RPA nicht vorgenommen werden. (s. Anlage 2 und 3 sowie Pkt. 4.3.1))
- Bei drei Buchungsbeträgen lagen Zuwendungsbescheide zur Auszahlung der Investitionspauschale für die Errichtung und Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften in Höhe von insgesamt 374.551,58 € vor. Die Buchung von Investitionen als Ertrag ist fehlerhaft.
- Desweiteren wurden bei der Prüfung der Erträge der Jahre 2015 und 2016 für einige Zuwendungen keine begründenden Unterlagen (Bescheide) vorgelegt. Hier ist zu prüfen, ob es sich ebenfalls um investive Zuwendungen handelt

Die Schlussbesprechung fand am 23.02.2018 statt.

Ritschel
Leiterin
Rechnungsprüfungsamt